

bei der Vorbereitung der Notstandsdictatur eine immer größere Rolle spielen.

Im Zeichen der atomaren Kriegsvorbereitung soll nunmehr der § 370 — das ist ein neues Moment gegenüber dem § 90 des geltenden Rechts — die „Rüstungsbetriebe ebenso ... schützen wie die für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Betriebe, die in der Nummer 2 enthalten sind, und wie die in der Nummer 3 genannten Dienststellen, Anlagen, Einrichtungen und eventuelle Gegenstände, die der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung, dienen“<sup>54</sup>. Der strafrechtliche Schutz soll auch solche Betriebe erfassen, in denen nur einzelne Abteilungen „für die Rüstungsproduktion wesentlich sind“. In der „Großen Strafrechtskommission“ erklärte in diesem Zusammenhang Jagusch, es könne eine Lage eintreten, „bei der fast die ganze Wirtschaft durch Einschaltung der einzelnen Betriebe als Zulieferbetriebe den Zwecken der Landesverteidigung dient“<sup>55</sup>.

Eine solche Lage bestand in Deutschland spätestens im Jahre 1936, als die großen Monopole mit Hilfe der Hitlerfaschisten die gesamte Wirtschaft in den Dienst der Rüstung und Kriegsvorbereitung gestellt haben. Daß Jagusch sich an diese Situation sehr gut erinnert, ist nicht zufällig, denn er war damals Rechtsstellenleiter der faschistischen DAF, d. h. hauptamtlicher NS-Funktionär, und hatte guten Einblick, wie in den Rüstungsbetrieben nach dem Motto „Kanonen statt Butter“ das Letzte aus den Arbeitern herausgeholt wurde und ihre Entrechtung nicht mehr zu überbieten war. In einer solchen Situation wird für die militaristischen Kräfte jeder Streik, den die Arbeiter zur Verteidigung ihrer politischen und sozia-

54 Klein kn echt in der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 14. Oktober 1958, Amtliches Protokoll, Bd. 10, S. 80.

55 Amtliches Protokoll der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 14. Oktober 1958, Bd. 10, S. 88.

## dZc6ktSpPCGku.M,C)

### Strafrecht

§ 29 StEG; § 266 StGB.

**Die Erfüllung des Tatbestandes der Untreue erfordert, daß sich der Vorsatz des Täters auch auf die Zufügung eines Vermögensnachteils bezieht.**

**OG, Urt. vom 8. November 1962 — 3 Zst II 49/62.**

Das Kreisgericht hat den Angeklagten M. wegen fortgesetzter Untreue zum Nachteil von genossenschaftlichem Eigentum verurteilt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 47 Jahre alte Angeklagte ist Buchhalter und Mitglied der LPG R. Er hat seine Aufgaben, abgesehen von seinem Verhalten im Zusammenhang mit den strafbaren Handlungen der in diesem Verfahren mitangeklagten Eheleute P., vorbildlich erfüllt und insbesondere bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft erfolgreiche Überzeugungsarbeit geleistet. Er hat durch vorbehaltlosen Einsatz für die LPG wesentlichen Anteil an der Produktionssteigerung der Genossenschaft.

Seit 1958 wird in der LPG ein Kantinenbetrieb zur Versorgung der Genossenschaftsmitglieder mit Getränken und Tabakwaren unterhalten. Diese Kantine wurde durch Beschluß des Vorstandes am 15. März 1960 den Mitgliedern der Genossenschaft, den Eheleuten P. übertragen, um ihnen damit die Möglichkeit zu geben, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern, da sie ständig Geldschwierigkeiten hatten. Die Warenrechnungen wurden aus dem Kulturfonds der LPG bezahlt, dem dann die von den Eheleuten P. abgerechneten

Interessen durchführen, zu einem „staatsgefährdenden Verbrechen“ im Sinne des § 370.

Was für eine politische Bedeutung der § 370 gewinnt, zeigt die Tatsache, daß es heute in der Bundesrepublik kaum noch einen Großbetrieb gibt, der nicht irgendwie an der Aufrüstung beteiligt ist. Damit aber noch nicht genug! Zu den Einrichtungen im Sinne des § 370 Abs. 1 Ziff. 4 gehören — laut amtlicher Begründung — auch „Unternehmen, die Einsatzmittel der Polizei, des Grenzschutzes, der Feuerwehren und des zivilen Luftschutzes herstellen“<sup>56</sup>.

Die Debatten der „Großen Strafrechtskommission“, von deren 24 Mitgliedern nach bdsheiigen Feststellungen 16 einflußreiche Funktionen während der Hitler-Diktatur ausübten, widerspiegeln nicht nur den reaktionären und faschistischen Charakter dieser Arbeiten, sondern auch deren Grenzen. Das zeigte sich z. B., als das ehemalige Mitglied des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs, B a l d u s, besorgt feststellte, man könne, doch nicht, wenn ein „Streik einen größeren Bereich erfaßt“, die „Hälfte der beteiligten Arbeiterschaft“ einsperren<sup>57</sup>. Ja, das können diese Gesinnungsrichter wahrlich nicht! Wenn Zehntausende oder Hunderttausende westdeutsche Arbeiter gegen die verschärfte Ausbeutung, gegen die Atomrüstungspolitik und die Beseitigung der Reste der Demokratie in den Streik treten, dann sind auch die Arme der Bonner Gesinnungsrichter zu kurz, um alle diese Arbeiter in die Gerichtssäle zu zerren und zu verurteilen. Man erinnert sich in diesem Zusammenhang an das Tucholsky-Zitat:

1 deutscher Richter sperrt  
1 deutschen Kommunisten in  
1 Tag ein.

Wieviel deutsche Richter sperren alle deutschen  
Kommunisten in wieviel Tagen ein?

56 Bundestagsdrucksache IV/650, S. 560.

57 Amtliches Protokoll der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 14. Oktober 1958, Bd. 10, S. 87.

Beträge wieder zugeführt wurden. Bis Dezember 1960 duldete der Vorstand den Einkauf in der Kantine auf Kredit. Die Kreditbeträge wurden von den Eheleuten P. in ein Heft eingetragen und am Monatsende bei der Auszahlung der Vorschüsse an die Genossenschaftsmitglieder durch den Angeklagten M. einbehalten. Wegen übermäßiger Inanspruchnahme der Kreditmöglichkeit wurde dann vom Vorstand beschlossen, monatlich nur noch bis zu einem Betrage von 10 DM Kreditkäufe zuzulassen. Auch der Angeklagte P. hatte bis Ende Dezember 1960 monatlich für etwa 160 DM Getränke und Tabakwaren auf Kredit entnommen.

In den Monaten März, Mai und Juni 1960 hat der Angeklagte M. mit den Eheleuten P. Abrechnungen vorgenommen, bei denen sich keine Differenzen ergaben. Dann hat er jedoch bis zum Juli 1961 die Kantinenbewirtschaftung nicht mehr abgerechnet und kontrolliert. Die Grobüberprüfung vom Juli 1961 ergab einen Fehlbetrag von etwa 5000 DM, der dann bei einer umfassenden Überprüfung durch einen Betriebsprüfer vom Rat des Kreises endgültig mit 8727,08 DM festgestellt wurde. Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung hat das Kreisgericht als erwiesen angesehen, daß die Angeklagten P. einen Betrag von 2000 DM unterschlagen haben. Offen bleibt, wie weit das Verhalten anderer Genossenschaftsmitglieder durch Ausnutzung von Mängeln in der Kantinenbewirtschaftung zur Entstehung des Fehlbetrages beigetragen hat. In diesem Zusammenhang stellt das Kreisgericht fest, daß Genossenschaftsmitglieder die Einrichtung einer sogenannten Kasse des Vertrauens durch die Entnahme von Waren ohne Bezahlung mißbraucht haben.